

Ü B E R S I C H T

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3 Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

§ 4 Lebensmittel und Speisen

§ 5 Verkehrsregelung

§ 6 Zugelassene Marktbesucher

§ 7 Verkaufsstände, Verkaufswagen

3. Abschnitt - Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 8 Marktorte, Markttermine

§ 9 Marktgegenstände

§ 10 Zuweisung

§ 11 Erlöschen von Zuweisungen

§ 12 Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

4. Abschnitt - Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 13 Gelegenheitsmärkte

5. Abschnitt - Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

**MARKTORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK
(Innsbrucker Marktordnung 1999 - IMO 1999)
(Gemeinderatsbeschluss vom 15.7.1999, 21.6.2001 und
19.5.2011)**

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, und des § 19 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL. Nr. 53 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 4/2011, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die in Innsbruck stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie z. B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

(3) Die Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markttort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.

(2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.

(3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.

(4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

(5) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Innsbruck ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.

(6) Marktorganisator ist, wer mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

2 . A b s c h n i t t

Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3

Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

(1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt nicht für private Marktbesucher auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt, dem Hafen-Flohmarkt und dem Automarkt.

(2) Die Marktbesucher haben den Marktaufsichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.

(3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.

(4) Auf Marktflächen bzw. in Markteinrichtungen dürfen Marktbesucher auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spielapparate (§ 2 Abs. 1 lit. b Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86/2003 idF LGBL. Nr. 72/2004) dürfen auf Märkten (§ 2 Abs. 1) nicht betrieben werden.

(5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren anbieten oder verkaufen, haben dabei den Original-Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) mitzuführen. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, haben ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen .

(7) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines

Marktaufsichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(8) Hunde sind mit einem Beißkorb versehen an der Leine zu führen.

(9) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4

Lebensmittel und Speisen

(1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereitgehalten werden.

(2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.

(3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden, oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.

(4) Geschlachtete Tiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn sie ausgeweidet und entweder geputzt oder abgezogen sind.

(5) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.

(6) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.

§ 5

Verkehrsregelung

(1) Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes oder der Veranstaltung sowie eine

Stunde vor- und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
- b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden oder Marktgegenstände bilden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge).
- c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;

(3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 idGF BGBl.Nr. 116/2010, kundzumachen.

(4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges

auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, daß sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

(6) Im Falle einer Entfernung von Fahrzeugen oder Gegenständen nach Abs. 4 und 5 sind die Bestimmungen des § 89a Abs. 4 bis 8 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.F. BGBl. 116/2010 sinngemäß anzuwenden.

3. A b s c h n i t t Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 6

Zugelassene Marktbesucher

(1) Die in § 8 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die

- a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder
- b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind, oder
- c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen, oder
- d) Märkte gelegentlich mit Waren wie Wildgemüse, Küchen- und Gewürzkräutern, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweigen, insbesondere Barbara- und Mistelzweigen, Palmkätzchen und Schmuckbeeren beschicken (Waldgeher).

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer

Dienstnehmer bedienen, auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt nur ihrer Familienangehörigen.

(3) Auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden; die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits sechs Mal im laufenden Kalenderjahr diesen Markt bezogen haben.

§ 7

Verkaufsstände, Verkaufswagen

(1) Verkaufsstände oder -flächen auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt dürfen höchstens 5 Meter lang und 1,5 Meter breit sein.

(2) Verkaufswagen dürfen auf den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 - 10 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind; auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen nach der erteilten Bewilligung (§ 13).

(3) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 2 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

§ 8

Marktorte, Markttermine

(1) In Innsbruck werden folgende Märkte unter der Voraussetzung der Zustimmung des über das betroffene Grundstück Verfügungsberechtigten abgehalten:

1. Der Lebensmittelmarkt findet werktags von Montag bis Samstag von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr in der Markthalle statt.
2. Der Großmarkt findet werktags von Montag bis Samstag von 4.00 bis 12.00 Uhr in der Markthalle und weiters auf dem durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Großmarktplatz westlich der Markthalle sowie im Bereich der Kurzparkzone am Herzog-Siegmund-Ufer nördlich der Markthalle statt. Er endet um 14.00 Uhr, wenn rasch verderbliche Waren abverkauft werden sollen oder ein besonderer Konsumentenbedarf besteht.
3. Der Trödelmarkt findet jeden Samstag, ausgenommen zwischen Beginn des Weihnachtströdelmarktes und 31. Dezember jeden Jahres, jeweils von 08.00 bis 17.00 Uhr am Burggraben zwischen Museumstraße und Franziskanerbogen statt. Ist der Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Trödelmarkt am Freitag davor statt.
4. Die Wochentrödelmärkte finden in der Karwoche, der zweiten ganzen Augustwoche sowie in der Woche der Innsbrucker Herbstmesse, jeweils am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr am Burggraben zwischen Museumstrasse und Franziskanerbogen statt.
5. Der Christbaummarkt findet vom 18. Dezember, fällt dieser aber auf einen Sonntag oder Montag, dann vom Samstag davor bis 23. Dezember von 6.00 bis 18.30 Uhr auf der Nebenfahrbahn der Anzengruberstrasse von der Purtschellerstrasse bis

zur Anton-Eder-Strasse und am städtischen Parkplatz der Anton-Eder-Strasse im Bereich zwischen der Pa-cherstrasse und der Anzengruberstrasse statt.

6. Der Hafen-Flohmarkt findet jeden Samstag von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr auf dem Gelände des Hafens, Grundparzellen 1127, 1128/1, 1129, 1130 der KG Wilten statt.

7. Die Innsbrucker Markttage finden an jedem Freitag, Samstag und Sonntag von 08.00 bis 14.00 Uhr auf dem westlichen Areal der Olympiaworld auf Grundparzelle 1788/1 KG Pradl statt. Der Markt besteht aus einem Händlermarkt, einem Automarkt, einem Floh- und Kuriositätenmarkt und einem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.

8. Der Trödel- und Antikmarkt am Wiltener Platzl findet jeden ersten Freitag im Monat von 09.00 bis 17.00 Uhr am Wiltener Platzl auf Grundparzelle 1754 KG Wilten statt.

(2) Der Stadtsenat kann im Einzelfall für die in Abs. 1 genannten Märkte abweichende Orte, Tage oder Zeiten beschließen, wenn dies zur Durchführung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahme erforderlich ist. Wird einer der in Abs. 1 vorgesehenen Märkte nicht abgehalten, so sind von diesem Stadtsenatsbeschluß die Wirtschaftskammer Tirol, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu verständigen.

§ 8a

Die Stadt Innsbruck kann mit der Durchführung einzelner Märkte auf Antrag Dritte betrauen. Die Betrauung erfolgt mittels Bescheid und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Marktgegenstände

(1) Auf den in § 8 genannten Märkten dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Auf dem Lebensmittelmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel und Verzehrprodukte, Kosmetika und Gebrauchsgegenstände aller Art;
- b) Nebengegenstände: Zier- und Schmuckgegenstände, Sämereien, Zier- und Nutzpflanzen aller Art, insbesondere Blumen und Topfpflanzen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Artikel für Blumenzucht und -pflege sowie Futtermittel, Pflegemittel und Pflegegeräte einfacher Art für Haustiere, periodisch erscheinende Druckwerke.

2. Auf dem Großmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Feldfrüchte, Obst und Gemüse;
- b) Nebengegenstände: Zier- und Nutzpflanzen aller Art.

3. Auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Herstellung und Verarbeitung, ausgenommen folgende: Wild, frisches Fleisch von Großvieh, rohe, ungeräucherte und nicht fermentierte Würste, Dosen- und Tiefkühlwaren sowie typische Konditoreiwaren mit Creme- oder Obersfüllungen und -überzügen sowie Schokolade- und Fettglasuren. Milch und Rahm dürfen nur verpackt oder unter Verwendung einer geeigneten Abfülleinrichtung abgegeben werden.
- b) Nebengegenstände: Naturblumen, Zier- und Nutzpflanzen und Teile davon, Wolle und Wollprodukte, handwerkliche Nutz- und Ziergegenstände, Gartenzubehör und Artikel des häuslichen Nebenerwerbs.

4. Auf dem Händlermarkt:

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 GewO 1994) vertretbar ist.

5. Auf dem Trödelmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren
- b) Nebengegenstände: Kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände und Antiquitäten

6. Auf dem Wochentrödelmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren
- b) Nebengegenstände: Kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände und Antiquitäten

7. Auf dem Christbaummarkt:

- a) Hauptgegenstände: Christbäume und Zweige;
- b) Nebengegenstände: Christbaumkreuze, -kerzen und -schmuck, Gebinde, Lebensmittel zum sofortigen Verzehr.

8. Auf dem Floh- und Kuriositätenmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstgegenstände, Sammelobjekte, insbesondere Münzen;
- b) Nebengegenstände: gebrauchter Hausrat, insbesondere auch Möbel, gebrauchte Sportgeräte, gebrauchtes oder selbstgefertigtes Spielzeug, Basteleien und Bastelmaterial.

9 Auf dem Hafen-Flohmarkt:

- a) Hauptgegenstände: Altwaren kleineren Ausmasses, gebrauchte Textilien und Schuhe, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstge-

genstände, Sammelobjekte, gebrauchter Hausrat, Möbel und Sportgeräte, gebrauchtes oder selbst gefertigtes Spielzeug, Basteleien und Bastelmaterial;

b) Nebengegenstände: Kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Süßwaren

10. Auf dem Automarkt:

Gebrauchtwagen mit gültiger § 57a KFG Begutachtungsplakette.

(2) Auf dem täglichen Großmarkt dürfen Waren nur in für den Großhandel üblichen Mengen verkauft werden. Auf den anderen Märkten darf jede handelsübliche Menge abgegeben werden.

§ 10

Zuweisung

(1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt, ausgenommen bei Märkten mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, durch den Stadtmagistrat. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes. Bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, erfolgt die Zuweisung der Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher durch die jeweiligen Marktorganisatoren.

(2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, daß jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten wird.

(2a) Bei Zuweisungen auf dem Hafen-Flohmarkt ist darauf Bedacht zu nehmen,

dass der Charakter des Marktes als Flohmarkt nicht beeinträchtigt wird. Markt-

flächen dürfen daher nur in geringfügigem Masse Gewerbetreibenden zugewie-

sen werden.

(3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

(4) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.

(5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

§ 11

Erlöschen von Zuweisungen

(1) Zuweisungen erlöschen

a) durch Verzicht (Abs. 2);

b) durch Ablauf der Zuweisungszeit;

c) durch Widerruf (Abs. 3);

d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktbesuchers (§ 85 GewO 1994).

(2) Wird ein Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.

(3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn

- a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
- b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert.
- d) der Marktbesucher mindestens ein Mal wegen einer Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften, rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind.

(4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt dem Stadtmagistrat zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann der Stadtmagistrat auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

(5) Bei Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen durch die Marktorganisatoren kann die Ausübung der Markttätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 durch den Stadtmagistrat mittels Bescheid jederzeit untersagt werden.

§ 12

Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

(1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen sowie über die Verwendung bestimmter Arten von Eß- und Trinkgeräten enthalten. Die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

(3) Die Verabreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.

(4) Auf den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3 bis 8 genannten Märkten ist der Ausschank von Getränken beschränkt auf kalte und warme alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und warme alkoholische Mischgetränke beschränkt.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 13

Gelegenheitsmärkte

(1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Stadtmagistrates stattfinden, die auf Antrag erteilt wird.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche

Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Innsbrucker Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

(3) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist; kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

5. Abschnitt Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt mit 1.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 30.7.1981) außer Kraft.

(2) Ansuchen um Zuweisung einer Marktfläche bzw. -einrichtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht wurden, gelten als Ansuchen gemäß § 10.

(3) Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.6.2001 (betreffend die §§ 3, 8, 9, 10) tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, nämlich dem 4.7.2001, in Kraft.

(4) Der Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2011 tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21.05.2011, in Kraft.